

Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Haiger „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V)“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in Ihrer Sitzung am 12. Nov. 1997 die Einführung der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung (AVBWasserV)“ und die damit verbundenen Ergänzenden Bestimmungen zum 1. Januar 1998 beschlossen. Aus diesem Grunde verlieren die „Allgemeine Wassersatzung“ der Stadtwerke Haiger vom 23. März 1988 und die „Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadtwerke Haiger vom 4. Oktober 1996 ihre Gültigkeit.



I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstückes - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mit verpflichtet.
2. Tritt an Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.3.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner.
Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.
Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

5. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$\text{BKZ (in EUR)} = 0,7 \times M \times \frac{K}{\Sigma M}$$

Es bedeuten:

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2.
M: Geschoßfläche des anzuschließenden Grundstücks.

ΣM : Summe der Geschoßflächen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

6. Geschoßfläche in beplanten Gebieten.
In beplanten Gebieten bestimmt sich die Geschoßfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschoßflächenzahl (GFZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Geschoßfläche zugrunde zu legen.
Ist statt der Geschoßflächenzahl eine Baumassezahl festgesetzt, ist sie zur Ermittlung der Geschoßflächenzahl durch 3,5 zu teilen.
Ist das Maß der baulichen Ausnutzbarkeit in anderer Weise bestimmt, ist die Geschoßflächenzahl nach den für das Genehmigungsverfahren geltenden Vorschriften zu ermitteln.

Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan

- a) Gemeindebedarfsflächen ohne Festsetzung einer GFZ oder anderer Werte, anhand deren die Geschoßfläche festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 0,8,
- b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5,
- c) nur Garagen oder Stellflächen zulässt, gilt 0,3

als Geschoßflächenzahl.

Ist eine Geschoßflächenzahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar (z.B. Sporthalle, Lager-schuppen) oder ist die Geschoßhöhe größer als 3,50 m, ist zur Ermittlung der GFZ zunächst auf die Baumasse abzustellen.

Sind für ein Grundstück unterschiedliche Geschoßflächenzahlen, Geschoßzahlen oder Baumassenzahlen zugelassen, ist die Geschoßfläche unter Beachtung dieser unterschiedlichen Werte zu ermitteln.

II. Baukostenzuschuss (9 § AVBWasserV)

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).
2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

7. Geschossfläche bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB.
Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Ziff. 6. für die Ermittlung der GFZ entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Ziff. 8. anzuwenden.
8. Geschossfläche im unbeplanten Innenbereich
Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Geschossfläche nach folgenden Geschossflächenzahlen:
- | | |
|---|-----|
| Wochenendhausgebiete | 0,2 |
| Kleinsiedlungsgebiete | 0,4 |
| Campingplatzgebiete | 0,5 |
| Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei: | |
| Einem zulässigen Vollgeschoß | 0,5 |
| Zwei zulässigen Vollgeschossen | 0,8 |
| Drei zulässigen Vollgeschossen | 1,0 |
| vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 1,1 |
| sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 1,2 |
| Kern- und Gewerbebetriebe bei: | |
| Einem zulässigen Vollgeschoß | 1,0 |
| Zwei zulässigen Vollgeschossen | 1,6 |
| Drei zulässigen Vollgeschossen | 2,0 |
| vier und fünf zulässigen Vollgeschossen | 2,2 |
| sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen | 2,4 |
| Industrie- und sonstige Sondergebiete | 2,4 |
- Wird die Geschossfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen.
Hinsichtlich der zulässigen Vollgeschosse ist darauf abzustellen, was nach § 34 BauGB unter Berücksichtigung in der näheren Umgebung des Grundstücks überwiegend vorhandenen Geschossezahl zulässig ist.
Kann eine Zuordnung zu einem der im vorigen Absatz genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstückes vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
Die Vorschriften der Ziffer 6 finden entsprechend Anwendung.
9. Geschossfläche im Außenbereich
Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach den Geschossflächenzahlen der Ziffer 8. Dabei wird auf die tatsächliche Nutzung und die vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Für nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als GFZ. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.
10. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes
11. Wird ein Anschluss an die örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so gelten die bisherigen Bedingungen (Allgemeine Wassersatzung der Stadtwerke Haiger vom 23. März 1988 und Wasserbeitrags- und -gebührensatzung der Stadtwerke Haiger vom 4. Oktober 1996).

III. Hausanschluss (§ 10(5)1 AVBWasserV)

- Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz der Stadtwerke anzuschließen.
- Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke zu beantragen.
- Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken für die Erstellung des Hausanschlusses:
bei einer Länge des Hausanschlusses bis zu 15 m einen Betrag von:

netto (ohne Umsatzsteuer)	770,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	823,90 €

für Mehrlängen erhöht sich dieser Betrag je lfd. Meter um

netto (ohne Umsatzsteuer)	8,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	8,56 €

Die genannten Preise enthalten keine Erdarbeiten.
Die Erdarbeiten sind - von der Abzweigstelle der Wasserversorgungsleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers - grundsätzlich durch die Stadtwerke Haiger oder durch deren Vertragsunternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen. Die Auftragserteilung hierfür muss durch den Anschlussnehmer erfolgen.
Im Zuge einer Neuerschließung von Baugebieten sind grundsätzlich die Erdarbeiten - von der Abzweigstelle der Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze des Anschlussnehmers - von den Stadtwerken oder in deren Auftrag auszuführen.
Hierfür zahlt der Anschlussnehmer an die Stadtwerke für die Erdarbeiten einen Pauschalbetrag von:

netto (ohne Umsatzsteuer)	350,00 €
brutto (mit Mehrwertsteuer)	374,50 €
- Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an Stelle der vorstehenden Beträge die gesondert ermittelten Kosten.
- Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen, Schausteller u.a.) an vorhandenen Übergabestellen sind vom Anschlussnehmer für Anschlüsse, die innerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke hergestellt werden

netto (ohne Umsatzsteuer)	30,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	32,10 €

zu zahlen.
Für vorübergehende Anschlüsse, die außerhalb der Dienstzeiten der Stadtwerke hergestellt werden, sind vom Anschlussnehmer

netto (ohne Umsatzsteuer)	50,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	53,50 €

zu zahlen.
Wird von den Stadtwerken für einen vorübergehenden Anschluss ein Standrohr leihweise zur Verfügung gestellt, so ist von dem Anschlussnehmer eine Miete von

netto (ohne Umsatzsteuer)	1,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	1,07 €

für jeden Kalendertag der Bereitstellung zu entrichten.
- Der Anschlussnehmer bezahlt den Stadtwerken die Kosten für Veränderungen bzw. Beseitigung des Hausanschlusses, die durch ihn veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

7. Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung des Hausanschlusses ist mit den Stadtwerken unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen.
Bei Sonderwünschen und außergewöhnlichen Erschwernissen werden erhöhte Kosten in Rechnung gestellt.
8. Für größer dimensionierte Hausanschlüsse (z.B. Löschwasser) ist eine besondere Absprache zu treffen.
9. Werden die Hausanschlüsse für Gas und Wasser zusammen - in einen Graben - verlegt, werden die Kosten für Erdarbeiten nur einmal in Rechnung gestellt.
10. Während der kalten Jahreszeit hat der Anschlussnehmer oder ersatzweise der Wasserabnehmer auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Sollte trotzdem die Hausanschlussleitung bis zum Hauptabsperrorgan eingefroren sein, sind die Reparaturarbeiten durch die Stadtwerke auf Kosten des Grundstückseigentümers auszuführen.
11. Überbauen und Überschütten des Hausanschlusses ist ohne Zustimmung der Stadtwerke nicht zulässig.

IV. Technische Anschlussbedingungen

1. Es gelten die „Bestimmungen des Deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern“ und des Deutschen Normenausschusses DIN 1988 und die etwaigen zusätzlichen Vorschriften der Stadtwerke. Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen für die Installationsanlagen, den Betrieb und die Verbrauchsgeräte festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist.
2. Der Wasseranschluss muss unter Verwendung des Vordruckes der Stadtwerke schriftlich beantragt werden.
3. Um die Wasserversorgungsanlage, den Wasseranschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind in dem Antrag Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen.
4. Die Ausführung der geplanten Wasserversorgungsanlage soll vor Beginn der Installationsarbeiten mit den Stadtwerken abgestimmt werden.

V. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung. Bei größeren Objekten können die Stadtwerke Haiger Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn sie eine Länge von 25 m - gemessen ab der Grundstücksgrenze - überschreitet.

VII. Kundenanlage

Schäden an der Kundenanlage müssen ohne Verzug beseitigt werden.

VIII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

1. Für Inbetriebnahme und die Erstplombierung sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuergeräte werden für die Messeinheiten keine besonderen Kosten berechnet.
Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Kunde hierfür, sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung

netto (ohne Umsatzsteuer)	45,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	53,55 €
2. Für jede vom Anschlussnehmer/Kunden zu vertretende Nachplombierung werden diesem unbeschadet weiterer Ansprüche je Zählereinheit

netto (ohne Umsatzsteuer)	45,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	53,55 €

 berechnet.

IX. Verlegung von Messeinrichtungen (§ 18 Abs. 2 AVBWasserV)

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

X. Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 Abs. 2 AVBWasserV)

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

XI. Preise, Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

1. Preise für den Wasserverbrauch

- 1.1. Die laufende Wasserbenutzungsgebühr wird nach der Menge des Frischwassers berechnet, das der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Der Wasserverbrauch wird durch die eingebaute Messeinrichtung gemessen.

Die laufende Wasserbenutzungsgebühr beträgt je 1 m³ Frischwasser

netto (ohne Umsatzsteuer)	1,95 €
brutto (mit Umsatzsteuer)	2,09 €

- 1.2. Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellungen, Wirtschaftszelte und dergleichen) wird - soweit er nicht durch eine Messeinrichtung erfasst wird - durch die Stadtwerke nach Erfahrungswerten geschätzt und im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Wasserabnehmer vor der Abnahme festgesetzt. Diese Festsetzung ist Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauchs nach Maßgabe von Ziffer 1.1.

2. Grundpreis

- 2.1 Für jede Messeinrichtung wird ein Grundpreis berechnet. Grundlage der Berechnung ist die Verbrauchsleistung der Messeinrichtung.

Der Grundpreis beträgt je angefangenen Kalendermonat:

für Wassermesser	ohne Ust.	mit Ust.
bis 5 m ³ Qn 2,5 m ³ /h	1,50 €	1,61 €
bis 7 m ³ Qn 6 m ³ /h	1,80 €	1,93 €
bis 10 m ³ Qn 6 m ³ /h	1,80 €	1,93 €
bis 20 m ³ Qn 10 m ³ /h	3,00 €	3,21 €
über 20 m ³ nach besonderer Vereinbarung.		

- 2.2. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtung.
- 2.3. Wird die Wasserbelieferung durch die Stadtwerke unterbrochen (z.B. wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen), so wird für die voll ausgefallenen Kalendermonate kein Grundpreis berechnet.

3. Ablesung und Abrechnung

- 3.1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in 12 - monatlichen Zeitabständen. Die Stadtwerke erheben in der Kernstadt monatliche; in den Stadtteilen 3-monatliche Abschlüsse.
- 3.2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraums unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschlüsse.
- 3.3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

XI. Zahlung und Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

1. Die Rechnungsbeträge und Abschlüsse sind für die Stadtwerke kostenfrei rechtzeitig zu den auf der Abrechnung genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 270 BGB). Kommt der Wohnungsmieter den Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nach, ist der Grundstückseigentümer zur Zahlung verpflichtet.
2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden dem Kunden für die erste
- Mahnung mit einer Pauschale von **5,00 €**
und für jede weitere schriftliche
Mahnung mit einer Pauschale von **5,00 €**
berechnet.
- Lassen die Stadtwerke die Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür einen Betrag von **25,00 €** zu zahlen.

XII. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung.(§ 33 AVBWasserV)

Für die Einstellung der Versorgung wegen Zahlungsverzug sind vom Kunden **35,00 €**

und für die Wiederaufnahme der Versorgung
netto (ohne Umsatzsteuer) 35,00 €
brutto (mit Umsatzsteuer) **41,65 €**

zu zahlen.

XIII. Steuern und Abgaben

1. Zu den Entgelten, die sich aus der AVBWasserV und den Ergänzenden Bestimmungen - mit Ausnahme der Mahngebühren gemäß Ziffer XII., die von der Umsatzsteuer befreit sind - wird die gesetzliche Umsatzsteuer zum jeweiligen gültigen Steuersatz hinzugerechnet.
2. Sollten nach dem Inkrafttreten dieser „Ergänzenden Bestimmungen“ noch nicht bekannte Steuern und/oder Abgaben die Beträge beeinflussen, so werden diese entsprechend angepasst.

XIV. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XV. Auskünfte

Die Stadtwerke sind berechtigt, der Stadt als Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezuges des Kunden mitzuteilen.

XV. Inkrafttreten

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ treten mit Wirkung vom 1. April 2008 in Kraft.

